

Geschäftsordnung des CMS Garden e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vereins auf der Grundlage der Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen. Die Geschäftsordnung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlungen können auch via Telefon- oder Online-Konferenz (Skype etc.) abgehalten werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für jede Versammlung einen Versammlungsleiter. Über die Versammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt.
4. Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist möglich. Die Stimmrechtsvollmacht muss schriftlich oder per E-Mail erteilt werden, kann nur auf natürliche Personen übertragen werden und muss der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 3 Vorstand

§ 3.1 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus bis zu sieben Personen, wobei bis zu 3 Personen den geschäftsführenden Vorstand bilden und bis zu 4 Beisitzer/innen gewählt werden können.

Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Gesamtvorstand verbindliche Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten fest.

Der Gesamtvorstand tagt bei Bedarf. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Der Gesamtvorstand stimmt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit seiner an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.

§ 3.2 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Mitgliederverwaltung
- Verwaltung der Finanzen
- Aufstellung eines Jahresfinanzplans
- Ausstellen von Zuwendungsbescheiden
- kaufmännische und organisatorische Absicherung der Vereinsarbeit
- Personalführung
- Buchhaltung des Vereins

§ 3.3 Beisitzer/innen

Beisitzer/innen gehören nicht dem geschäftsführenden Vorstand an. Sie können mit einem festen Amt, aber auch mit wechselnden Funktionen betraut werden. Die konkreten Aufgaben werden im Gesamtvorstand festgelegt.

Die Beisitzer/innen sind nicht vertretungsberechtigt, entlasten den geschäftsführenden Vorstand jedoch in vielen

Angelegenheiten. Sie unterstützen ihn in festgelegten Fachgebieten oder Detailbereichen und sind beratend und moderierend tätig.

§ 6 Finanzgrundsätze des Vereins

§ 6.1 Allgemeines

1. Über die Ausgabe und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung des Jahresfinanzplans.
2. Der Verein darf für die Finanzierung seiner Aufgaben keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen, die nicht durch die Kassenlage des Vereins gedeckt sind.
3. Honorare und Aufwandsentschädigungen werden nach Leistungserbringung gegen Rechnung bezahlt. Sofern die Beträge nicht über das Vereinskonto direkt an den Empfänger überwiesen werden, ist eine Quittung anzufertigen.
4. Die Höhe der Honorare richtet sich neben den finanziellen Möglichkeiten des Vereins weiterhin nach den im öffentlichen bzw. Sozialbereich üblichen Tarifen für die entsprechenden Tätigkeiten.
5. Auslagen werden nur erstattet, wenn sie durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. durch einen Berechtigten genehmigt wurden und ein Erstattungsbeleg zusammen mit den entsprechenden Zahlungsbelegen eingereicht wurde.
6. Rechnungen und Belege werden nur anerkannt, wenn sie den aktuellen gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 6.2 Allgemeine Regelungen zu Honoraren/Aufwandsentschädigungen

1. Vereinsmitglieder, die für den Verein regelmäßig in größerem Umfang tätig sind und deren Tätigkeit für den Verein von besonderer Wichtigkeit ist, können eine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit erhalten.
2. Im Rahmen von besonderen bzw. befristeten Projekten des Vereins können Vereinsmitglieder für ihre Tätigkeit Honorare erhalten.

Die Geschäftsordnung wurde am 15.11.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 15.11.2019 in Kraft.